

## **166 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

---

# **Bericht des Justizausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (65 der Beilagen): Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe samt Erklärungen der Republik Österreich**

Die gegenständliche UN-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, die Folter auf ihrem Staatsgebiet in jeder Form unter allen Umständen durch effektive Maßnahmen zu verhindern und unter Strafsanktion zu stellen. Weder Krieg noch innenpolitische Instabilität können als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden. Ferner ist ein System universeller Jurisdiktion vorgesehen, um sicherzustellen, daß Personen, die der Folter beschuldigt werden, entweder einem Strafverfahren unterzogen oder ausgeliefert werden. Besteht kein Auslieferungsvertrag, so kann die Konvention als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in bezug auf die begangene Straftat angesehen werden. Die Vertragsstaaten sind auch verpflichtet, Verhaftungen, Ausweisungen und Methoden, welche Festnahme, Haft oder Gefangenhaltung betreffen, einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen, um alle Fälle von Folterung zu verhindern. Den Opfern einer Folterhandlung ist umfassender Rechtsschutz sowie das Recht auf Wiedergutmachung, angemessene Entschädigung sowie möglichst vollständige Rehabilitierung zu gewähren.

Überdies ist die Errichtung eines aus zehn unabhängigen Experten bestehenden „Komitees gegen die Folter“ vorgesehen.

Der Justizausschuß hat dieses Übereinkommen in seiner Sitzung am 3. Juni 1987 in Verhandlung genommen. Als Berichterstatter im Ausschuß fungierte der Abgeordnete Dr. Ermacora. Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Graff sowie des Bundesministers für Justiz Dr. Foregger wurde das gegenständliche Übereinkommen einstimmig angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Manndorff gewählt.

Im übrigen war der Justizausschuß der Meinung, daß die Bestimmungen des Übereinkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschlussfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erübrigte.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe samt Erklärungen der Republik Österreich (65 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1987 06 03

**Manndorff**  
Berichterstatter

**Dr. Graff**  
Obmann